

BAG, Beschluss vom 13.03.2013 - 7 ABR 69/11

Bei der Bestimmung der GrÃ¼Ã¶e des Betriebsrats zÃ¤hlen Leiharbeitnehmer mitDie Entscheidung:

14 Arbeitnehmer haben eineÃ Betriebsratswahl angefochten, weil der Wahlvorstand bei der Bestimmung der GrÃ¼Ã¶e des Betriebsrats die im Betrieb beschÃ¤ftigten Leiharbeitnehmer nicht mitgezÃ¤hlt hat. In dem Betrieb waren zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahl neben 879 Stammarbeitnehmern regelmÃ¤Ã¶ig 292 Leiharbeitnehmer beschÃ¤ftigt. Der Wahlvorstand hatte die Leiharbeitnehmer bei der Wahl nicht berÃ¼cksichtigt und einen 13-kÃ¶pfigen Betriebsrat wÃ¤hlen lassen. Unter Einbeziehung der Leiharbeitnehmer wÃ¤re dagegen ein 15-kÃ¶pfiger Betriebsrat zu wÃ¤hlen gewesen.

Das BundesarbeitsgerichtÃ gab den Arbeitnehmern, die die Betriebsratswahl angefochten hatten, recht und Ã¤nderte damit seine bisherige Rechtsrechung.Ã Der Hintergrund:

WÃ¤hrend das Betriebsverfassungsgesetz bestimmt, dass Leiharbeitnehmer den Betriebsrat mitwÃ¤hlen kÃ¶nnen, also das sogenannte passive Wahlrecht genieÃ¶en, wenn ihr Einsatz fÃ¼r wenigstens drei Monate im Entleiherbetrieb vorgesehen ist, galt bisher, dass die Zahl der Leiharbeitnehmer beide der Bestimmung der GrÃ¼Ã¶e des Betriebsrats unberÃ¼cksichtigt blieb. Die Konsequenzen:

Die Entscheidung bedeutet einen weiteren Schritt bei der Angleichung des Statusses von Stammebelegschaften und Leiharbeitnehmern. So kann der Einsatz von Leiharbeitnehmern kÃ¶nftig auch die GrÃ¼Ã¶e des Betriebsrats beeinflussen. Das Bundesarbeitsgericht hat ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass es jedenfalls bei BetriebsgrÃ¼Ã¶en von mehr als 100 Arbeitnehmern auch nicht auf die Wahlberechtigung der Leiharbeitnehmer ankommt. Offen bleibt die Frage, ob Leiharbeitnehmer bei BetriebsgrÃ¼Ã¶en bis 100 Arbeitnehmer nur dann mitzÃ¤hlen, wenn ihr Einsatz fÃ¼r wenigsten drei Monate vorgesehen ist, sie also mitwÃ¤hlen dÃ¼rfen .

Ã

Rechtsanwalt Eckhart SeidelÃ Ã Ã

StresemannstraÃ¶e 40
10963 Berlin

info@seidel-arbeitsrecht.deTel: +49 (30) 515 885 32
Fax: +49 (30) 515 885 33

Ã